



CDU Fraktion im  
Rat der Gemeinde Haverlah  
-Der Vorsitzende-

CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah  
z. Hd. Jochen-Konrad Fromme,  
Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Haverlah, den 25.10.2017  
Dokument1  
GH-46-05-5-VE  
DGH St zum VA und Rat  
Haushalt 2000 Nachtragshaushalt 2017  
.docx

z. Hd. Herrn Bürgermeister  
Hans-Heinrich Wolf o.V.i.A  
Über Samtgemeinde Baddeckenstedt  
Heerer Straße 28

38271 Baddeckenstedt

234/17

per Email

Antrag Nachtragshaushalt 2017

**Die CDU-Fraktion stellt den Antrag eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 30.000 € zur Umgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses (konkret Treppenhauses) nach Aufgabe der Wohnungsnutzung für das Jahr 2019 beim Teilhaushalt II unter Nr. 26 „Hochbaumaßnahmen 57320-78710“ sowie in der Finanzplanung einzusetzen.**

Bereits in der Sitzung des Rates vom 10.5.2017 hat der Rat unter Top 4.1 mit Mehrheit beschlossen.

**In den Nachtragshaushalt wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 30.000 € als Sicherheit aufgenommen, damit zu einem späteren Zeitpunkt das Geld für den Rückbau der Treppensituation vorhanden ist. Der Rückbau kann erst erfolgen, wenn die Mieter nicht mehr in der Wohnung sind.**

Hintergrund für diesen auf Antrag der CDU gefaßten Beschluß war die Zusage an die Dorfgemeinschaft in Steinlah, dass unverzüglich nach Aufgabe der Wohnungsnutzung das Treppenhaus so umgestaltet wird, dass die als Zwischenlösung erforderliche Stütze entfallen kann. Diese Zusage war Teil des Kompromisses bei der Umgestaltung.

Ursprünglich war behauptet worden, eine solche Verpflichtungsermächtigung sei nicht erforderlich, weil der Haushaltsansatz für das DGH Steinlah diese Maßnahme bereits mit enthalten würde. Dieser Hinweis löste sich schon bei der ersten Auftragsvergabe in Luft auf. Es zeigte sich, daß die ersten vergebenen Teile um rund 35 % zu niedrig kalkuliert waren. Schon zu diesem Zeitpunkt war klar, daß die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht im Ansatz ausreichen würden. Dementsprechend waren die späteren Umgestaltungsarbeiten schon nicht mehr in der Kalkulation für den Nachtragshaushalt enthalten.

CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah  
Vorsitzender: Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah  
Tel.: 05341-331661, Fax: 05341-331852, Email: [cdu-haverlah@web.de](mailto:cdu-haverlah@web.de)  
<http://www.cdu-haverlah.de/>

Auf Antrag der CDU wurden die vom Bürgermeister vorgesehenen neuen – erhöhten – Kosten auf 50.000 € heraufgesetzt, weil die Kalkulation davon ausgegangen war, daß die noch zu vergebenden Arbeiten zu den kalkulierten Kosten vergeben werden könnten. Angesichts der Erfahrungen und des fortgeschrittenen Jahresablaufes sowie der Baukonjunktur kann man dies nur als naiv bewerten.

Damit steht fest, dass eine Finanzierung aus möglicherweise entstehenden Haushaltsresten für die später erforderlichen Arbeiten zur Entfernung des Treppenhauses nicht möglich ist und eine besondere haushaltmäßige Vorsorge nötig ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 119 NKomVG, in dem die Verpflichtungsermächtigung geregelt ist, liegen vor. Zum einen handelt es sich um eine Investitionsmaßnahme und zum anderen ist die Finanzierung gesichert, weil dieses in der Finanzplanung vorgesehen ist. Weitere einschränkende Bestimmungen gibt es nicht.

Die Behauptung, dass die Maßnahme nicht „konkret“ sei, geht ins Leere. Der Architekt hat bereits eine genaue Kalkulation vorgenommen und den Preis ermittelt, so dass auch die Konkretheit der Maßnahme feststeht. Offen ist lediglich der Zeitpunkt, wann die Maßnahme umgesetzt werden kann. Dieses hängt nicht von der Gemeinde ab, sondern davon, wann der Wohnungsinhaber sich zur Aufgabe der Wohnung entschließt.

Gerade deshalb ist die Veranlagung einer Verpflichtungsermächtigung notwendig. Wenn die vorhandenen Haushaltsmittel überhaupt ausreichen, könnten entstehende Reste nur für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

Ohne Verpflichtungsermächtigung müssten erst neue Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Das stünde im Ermessen des dann amtierenden Rates und wäre nur möglich, wenn die dann vorhandene Finanzlage eine solche Investition erlauben würde. Durch eine Verpflichtungsermächtigung wird die Maßnahme bereits jetzt in die Finanzplanung einkalkuliert und damit ist die Finanzierung bereits jetzt durch eine entsprechende „Reservierung“ gesichert.

Der erforderliche neue „Anlauf“ im Haushalt würde auch einen erheblichen zeitlichen Vorlauf bedingen, denn Haushaltsberatungen gibt es nur einmal im Jahr und Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn die entsprechenden Mittel in einem genehmigten Haushalt als Baransatz oder als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung stehen. Dafür wäre ein Nachtragshaushalt oder ein ordentlicher Haushalt erforderlich. Dieser hat einen außerordentlich langen Vorlauf und würde die Maßnahme einschließlich der Genehmigungen Forderungen um mindestens ein Jahr verzögern. Da aber das Versprechen lautet, die Maßnahme unverzüglich umzusetzen, geht dies nur über das Instrument der Verpflichtungsermächtigung. Gerade für solche Fälle ist es geschaffen.

Die CDU steht zu dem Versprechen, dem sich die Ratsmehrheit mit dem Beschluß vom 10.05.2017 angeschlossen hatte. Dies hat einen wesentlich höheren Bindungsgrad als eine reine politische Ansage, die zudem von Umständen abhängig ist, die heute nicht vorherzusehen sind.

Die Tatsache, dass dieser Antrag überhaupt gestellt werden muss, beruht ausschließlich auf einer Verweigerung des Bürgermeisters einen rechtmäßig gefassten Ratsbeschluss auszuführen. In einem Rechtsstaat haben die zuständigen Vollzugsorgane rechtmäßig gefasste Beschlüsse auszuführen. Sie haben kein Ermessen darüber, ob sie dies tun wollen oder nicht. Wenn der Bürgermeister einen Beschluss für rechtswidrig hält, dann steht es nicht in seinem Belieben, ob er diesen Beschluss ausführt oder nicht. Gefasste Beschlüsse können nur in formal geregelten Verfahren, in der Regel durch Gerichte, oder hier im Fall durch die Kommunalaufsicht aufgehoben werden. Wenn der Bürgermeister

CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah  
Vorsitzender: Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah  
Tel.: 05341-331661, Fax: 05341-331852, Email: [cdu-haverlah@web.de](mailto:cdu-haverlah@web.de)  
<http://www.cdu-haverlah.de/>

also den Beschluss für rechtswidrig gehalten hätte, dann hätte er ihn in dem nach § 88 vorgesehenen Verfahren der Kommunalaufsicht vorlegen oder Einspruch erheben müssen. Das ist nicht erfolgt, damit hätte er den Beschluss ausführen müssen. Diese Pflicht zur Ausführung des Beschlusses besteht auch weiterhin.

Rechtlich geregelte Verfahren sind auch nicht, wie es der Bürgermeister gern zu nennen pflegt „Formalien“ sondern sie sind Ausdruck eines kultivierten Rechtsstaates. Der Bürgermeister hat einen Amtseid geleistet, diese Regeln zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah  
Vorsitzender: Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah  
Tel.: 05341-331661, Fax: 05341-331852, Email: [cdu-haverlah@web.de](mailto:cdu-haverlah@web.de)  
<http://www.cdu-haverlah.de/>